



Ausarbeitung

Die badische Verfassung von 1818

Die badische Verfassung von 1818

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 024/18
Abschluss der Arbeit: 29. Juni 2018
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Historischer Kontext	4
3.	Wichtige Verfassungsbestimmungen	5
4.	Stimmen	7
5.	Literatur	11

1. Einleitung

Der vorliegenden Ausarbeitung liegt die Frage zugrunde, welche historische Bedeutung der badischen Verfassung vom 22. August 1818 beizumessen ist. Die „Verfassung für das Großherzogtum Baden“ galt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als „wohl die freiheitlichste aller Verfassungen Deutschlands“¹ und trug wesentlich dazu bei, dass sich Baden zum „Kern- und Musterland des Liberalismus und zu einem dauerhaften Schauplatz demokratischer, ja radikaler revolutionärer Aktionen und Tendenzen“² entwickelte. Vor diesem Hintergrund werden zunächst der historische Kontext skizziert und die wichtigsten Verfassungsbestimmungen dargestellt. Daran anschließend sollen verschiedene zeitgenössische Stimmen sowie historische Bewertungen vorgestellt werden, die sich mit den Wirkungen der Verfassung befassen.

2. Historischer Kontext

Ebenso wie die vergleichbaren Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus in den Königreichen Bayern oder Württemberg war auch die badische Verfassung keineswegs das „Resultat von Zugeständnissen an unabweisbare Forderungen breiterer Bevölkerungsschichten [...]. Sie waren vielmehr das Werk einer modernisierungswilligen Beamtenschaft.“³ Dies lag vor allem daran, dass die alten Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach in Folge der Französischen Revolution, des Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der Rheinbundzeit und der Koalitionskriege um das Fünffache ihres ursprünglichen Gebietsbereichs angewachsen waren. In diesem Zusammenhang lag es für den Großherzog aus drei Gründen nahe, eine schriftlich fixierte Verfassung zu erlassen: erstens entsprach es dynastischem Interesse, die Neuerwerbungen auf diese Weise rechtlich abzusichern und zugleich die umstrittene badische Erbfolgefrage zu regeln. Zweitens spielten finanzpolitische Erwägungen eine wichtige Rolle, da eine moderne Landesrepräsentation neue Steuern legitimieren und das Vertrauen in den Staat erhöhen konnte.⁴ Drittens forderte Artikel 13 der Bundesakte alle Bundesstaaten dazu auf, „eine landständische Verfassung zu schaffen“, wobei eine Repräsentativverfassung es erlaubte, die bestehenden staatlichen Zwischengewalten zu beseitigen und darüber hinaus ein neues staatsbürgerliches Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern. Hier ergänzte somit die „parlamentarisch-repräsentative Integration“⁵ die administrative des Verwaltungsstaates.

1 Gebhardt, Hans: Kontrapunkt. Demokratische und liberale Traditionen im deutschen Südwesten. In: Ders. (Hg.): Geographie Baden-Württembergs: Raum, Entwicklung, Regionen. Stuttgart 2008, S. 241-244, hier: 242.

2 Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871. München 1995, S. 41.

3 Botzenhart, Manfred: Deutsche Verfassungsgeschichte 1806-1949. Stuttgart u.a. 1993, S. 34.

4 Fehrenbach, Elisabeth: Bürokratische Reform und gesellschaftlicher Wandel. Die badische Verfassung von 1818. In: Ernst-Otto Bräunche, Thomas Schnabel (Hg.): Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie. Ubstadt-Weiher 1996, S. 13-24, hier: 13f.

5 Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band I, 2., verbesserte Aufl. Stuttgart u.a. 1957, S. 317.

Trotz dieser Vorgeschichte sahen Liberale wie der Freiburger Jurist Karl von Rotteck in der Verfassung die Geburtsurkunde des badischen Volkes: „Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer, Nellenburger, Fürstenberger, wir waren Freiburger, Konstanzer, Mannheimer: ein *Volk von Baden* waren wir nicht. Fortan aber sind wir *Ein Volk*“.⁶ Wichtiger als einzelne Verfassungsbestimmungen war wohl, dass im Vormärz eine spezifische Verfassungskultur entstand, die die radikale und die gemäßigte Richtung des badischen Liberalismus verband und ihren sichtbaren Ausdruck in den weitverbreiteten lokalen Feierlichkeiten anlässlich des 25. Verfassungsjubiläums fand. „[M]it seinen vermutlich über 100.000 Teilnehmern war das badische Verfassungsfest von 1843 wohl das größte liberale Fest des deutschen Vormärz überhaupt.“⁷ Somit schuf die Verfassung eine öffentliche politische Kultur, in der sich auch die oppositionellen Abgeordneten von Friedrich Hecker und Gustav Struve über Karl Theodor Welcker, Karl Mathy und Adam von Itzstein bis zu Franz Joseph Buß profilieren konnten. Viele von ihnen zählten deshalb „1848 als erfahrene Politiker zur parlamentarischen Elite“.⁸

3. Wichtige Verfassungsbestimmungen

Die badische Verfassung von 1818, maßgeblich entworfen vom Hofrat Johann Friedrich Nebelius, markierte den Übergang des Großherzogtums von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie. Wie bereits der Verfassungsrechtler Ernst Rudolf Huber festgehalten hat, war sie damit nicht im engeren Sinn „demokratisch“:⁹ Sie ging nicht von der politischen Gleichheit aller Untertanen aus, sondern privilegierte stattdessen den grundbesitzenden Adel sowie das Bildungs- und Besitzbürgertum durch das Wahlrecht. Außerdem verblieb das alleinige Recht zur Gesetzesinitiative beim Großherzog. Im Gegensatz zur Verfassung von Württemberg handelt es sich darüber hinaus um eine oktroyierte Verfassung, die Großherzog Karl am 22. August 1818 erließ, ohne diese mit den Ständen zu vereinbaren.

Dementsprechend dominiert die Verfassungsgrundsätze das sogenannte „monarchische Prinzip“, wie es später in der Wiener Schlussakte für die Einzelstaaten des Deutschen Bundes explizit festgeschrieben wurde (Art. 57). So heißt es in Artikel 5: „Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“¹⁰ Darüber hinaus setzt der erste Teil

6 Rotteck, Karl von: Ein Wort über Landstände. Abgedr. in: Hermann von Rotteck (Hg.): Dr. Carl von Rotteck's gesammelte und nachgelassene Schriften. Band II. Pforzheim 1841, S. 405-427, hier: 412. Hervorhebung im Original.

7 Nolte, Paul: Zwischen Liberalismus und Revolution. Verfassung und soziale Bewegung in Baden 1830-1848/49. In: Ernst-Otto Bräunche, Thomas Schnabel (Hg.): Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie. Ubstadt-Weiher 1996, S. 25-50, hier: 36.

8 Siemann: Staatenbund, S. 34.

9 Huber: Verfassungsgeschichte, S. 318.

10 Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, u.a. abgedr. bei: Hans Fenske: 175 Jahre badische Verfassung. Karlsruhe 1993, S. 121-133.

der Verfassung („Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen“) die Zugehörigkeit Badens zum Deutschen Bund fest, erklärt das Großherzogtum in allen seinen Teilen für „untheilbar und unveräußerlich“ und regelt die Erbfolge.

Dass die Verfassungsurkunde dennoch als liberal galt, lag in erster Linie an den folgenden Abschnitten II-IV, in denen der Großherzog den Badenern umfassende staatsbürgerliche und politische Rechte garantierte und eine Ständeversammlung versprach, deren Zweite Kammer den Charakter eines modernen Repräsentativorgans hatte.

Der Abschnitt „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“ kann durchaus als „badischer Grundrechtskatalog“¹¹ gelten, der wichtige Errungenschaften umfasste: die Abschaffung von Adelsprivilegien bei der Besetzung ziviler und militärischer Staatsämter (§ 6), der Gleichheit vor dem Gesetz (§ 7), die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft resultierenden Grundlasten und Pflichten (§ 11), die Wegzugsfreiheit (§ 12), die Freiheit des Eigentums (§ 13), die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 14) und den Schutz vor willkürlicher Verhaftung (§ 15) sowie Gewissens- und Religionsfreiheit (§§ 18, 19).

Die Abschnitte III und IV regelten die Zusammensetzung und die Kompetenzen der so genannten Ständeversammlung. Diese bestand aus einer altständisch geprägten Ersten Kammer, während die Zweite Kammer das moderne Repräsentationsprinzip verkörperte. Wie die Paragraphen 26 bis 28 festlegten, gehörten der Ersten Kammer die Prinzen des Großherzoglichen Hauses an, dann die durch die Mediatisierung zu Standesherrn herabgesunkenen ehemaligen kleineren Reichsfürsten, mehrere Abgeordnete des grundherrlichen Adels, eine begrenzte Zahl vom Großherzog ernannter Mitglieder, je ein Repräsentant der katholischen und der evangelischen Kirche sowie je ein Vertreter der Universitäten Freiburg und Heidelberg. Die Zweite Kammer war dagegen als „reine ‚Volkskammer‘“¹² konzipiert und bestand aus 63 Abgeordneten (§ 33). Diese wurden in den einzelnen Bezirken von „erwählten Wahlmännern“, also indirekt, gewählt (§ 34). Bei den Urwahlen stimmberechtigt waren etwa zwei Drittel der volljährigen Männer, was sowohl im deutschen als auch europäischen Vergleich außergewöhnlich breit gefasst war. Demgegenüber setzte Paragraph 37 der Verfassung dem passiven Wahlrecht hohe Schranken und begünstigte Beamte und besitzende Oberschicht. Der Kreis der Wählbaren beschränkte sich somit wohl auf etwa 6000 Personen.¹³ Die am 23. Dezember 1818 erlassene Wahlordnung bevorzugte „wegen ihrer kommerziellen Bedeutenheit“ weit überproportional die Städte, in denen 22 der 63 Mandate vergeben wurden, obwohl dort nur etwa zehn Prozent der Einwohner lebten und zudem nur 8,8 Prozent des Steuerkapitals aufwiesen.¹⁴ Dies führte zugleich zu einer Begünstigung der Protestanten, die

11 Engehausen, Frank: Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden. 1806-1918. Karlsruhe 2005, S. 38.

12 Becht, Hans-Peter: Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution. Düsseldorf 2009, S. 50.

13 Engehausen: Geschichte, S. 40.

14 Fehrenbach: Reform, S. 21.

in 44 Prozent der Wahlkreise die Mehrheit stellten, während das Großherzogtum zu zwei Dritteln katholisch war.¹⁵

Die beiden Kammern waren gleichberechtigt, wobei die Zweite Kammer in Finanzfragen das Vortrecht besaß, Gesetzesvorlagen zuerst zu beraten und zu beschließen (§ 60). Ohne Zustimmung beider Kammern konnte kein Gesetz erlassen werden. Da lediglich der Großherzog über ein Gesetzesinitiativrecht verfügte, besaßen beide Kammern lediglich ein Vetorecht, wobei allerdings § 65 festlegte, dass alle „die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden“ Gesetze die Zustimmung der Kammern benötigten (§ 65). Verfassungsänderungen bedurften in beiden Kammern einer Zweidrittelmehrheit (§ 64). Hauptaufgabe der Ständeversammlung war die Steuerbewilligung, die zweijährig zu verhandeln war (§§ 53 bis 57). Die Rolle der Ständeversammlung war damit „in erster Linie eine korrigierende, nicht eine gestaltende. Daraus ergab sich auch, dass Regierungsbildung und Regierungspolitik in der Alleinkompetenz des Monarchen verblieben. Auf die Besetzung der Ministerien [...] hatte der Landtag keinen Einfluss. Auch stand es nicht in seiner Macht, eine politisch missliebige Regierung abzusetzen.“¹⁶

4. Stimmen

4.1. Zeitgenössische Stimmen

- **Karl von Rotteck, Jurist und Parlamentarier (1818):**¹⁷ „Ein Volk, das keine *Verfassung* hat, ist – im edlen Sinn des Wortes – *gar kein Volk*; es ist eine *Schaar* von *Leibeigenen*, oder *Grundholden*, oder *Leuten*; es ist dann ein kollektiver Begriff, eine *Summe* von *Untertanen*, nicht aber *ein lebendiges Ganzes*. [...] Indessen mag anerkannt werden, [...] daß also eine Verfassung schon gut und kostbar zu nennen seye, wenn sie nur die *künftige* Erreichung des hohen Zieles in allmäligen, zeitgemäßen Fortschritten erleichtert oder möglich macht. Von *diesem Standpunkte* laßt uns das freudige Ereigniß würdigen, zu dessen anspruchsloser Feier wir versammelt sind. *Wir haben eine ständische Verfassung erhalten, ein politisches Leben als Volk*. [...] Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer, Nellenburger, Fürstenberger, wir waren Freiburger, Konstanzer, Mannheimer: ein *Volk von Baden* waren wir nicht. Fortan aber sind wir *Ein Volk* [...]. Jetzt erst treten wir in die *Geschichte* mit *eigener* Rolle ein... Mögen wir ihr ruhmvolle Thaten liefern [...]. Ob Manches mangelhaft, oder unerwünscht sey in der neuen Verfassung: sie bleibt immer der Odem, welcher ein *baden'sches Volk in's* Leben rief. Welches Lebendige ist sofort, was es seyn *kann* und *seyn* soll?? – Gewährt ihm Zeit zur Entwicklung, pflüget des jugendlichen Lebens, und erleheth vom Verhängniß einige Gunst der Umstände... dann mag dem unscheinbaren Keime ein gewaltiger Baum entsteigen, mit stolzer Krone und fruchtereich. [...] *Der Himmel segne den edlen Fürsten, er segne das freie Volk!*“

15 Fenske: 175 Jahre, S. 27.

16 Engehausen: Geschichte, S. 43.

17 Rotteck: Landstände. Hervorhebungen im Original.

-
- **Anonyme Druckschrift über die badische Verfassung als Vorbild für die sächsische Verfassung von 1831 (1830):**¹⁸ „Die badensche Verfassung heiligt alle großen Grundsätze, auf denen eine vollkommene öffentliche Rechtsherrschaft beruht; nur könnte man ihr den Vorwurf machen, daß sie sich nicht auf einen Vertrag zwischen dem Volke und Fürsten stütze, welcher das Wesen jeder Staatsverfassung ausmachen sollte, sondern aus einer oberherrlichen Machthandlung des Letztern hervorgegangen sey. Auch geht ihr an mehreren Stellen die bündige Folgerichtigkeit ab, welche ein Werk der gründlichen Einsicht in das ist, was das Recht und was die Klugheit fordert. Die Weisheit hat ihre Ansprüche, wie die Politik, aber da jene über diese gebietet. So muß sich jede Verfassung auf die unveräußerlichen Rechte der Menschheit gründen. Diese sind die Freiheit, die Selbstständigkeit und die Gleichheit und da sich aus diesen nothwendig die bürgerliche und politische Freiheit ergibt, so muß jeder, welcher im Staate lebt, als Staatsbürger betrachtet werden und mit jedem auf dem Fuße der Gleichheit stehen und jedes Gesetz muß als aus seinem Willen hervorgehend angesehen werden können. Alle sind vor dem Gesetze gleich, alle können auf Staatsämter Anspruch machen und alle haben die Pflicht, nach Verhältnis ihres Vermögens, zu den Staatslasten beizutragen und den Staat gegen innere und äußere Angriffe mit Gut und Blut zu vertheidigen. Alle diese Vortheile gewährt die badensche Verfassung und alle diese Verbindlichkeiten legt sie allen Staatsbürgern auf. [...] Glücklich kann sich das Königreich Sachsen preisen, wenn die badensche Staatsverfassung seinen künftigen Einrichtungen zum Grunde gelegt wird und noch alle die Verbesserungen hinzugefügt werden, welche die Zeit erfordert und die Vernunft zur Pflicht macht.“
 - **Carl Ludwig Haller, Schweizer Staatsrechtler (1833):**¹⁹ „Die Badische Verfassung habe ich zweimal mit Aufmerksamkeit gelesen, und, obschon sie den Hauptfehler hat, eine Constitution zu sein, mithin der Idee nach, die Natur des Fürstenthums zu verändern und in eine quasi Republik umzuwandeln, so erkenne ich noch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeflossen ist und gegen das Revolutionssystem benutzt werden kann. Z. B. §. 5, §. 9, Nachsatz, §§. 20, 21, 28, 29, 56, 59, 63, 65, 66 und 77.“
 - **Friedrich von Weech, Historiker (1868):**²⁰ „Die neuen staatsrechtlichen Bildungen, welche Badens Stellung verändert haben, werden mit der Zeit auch in der äußern Form des Grundgesetzes Veränderungen erheischen, deren Anordnung wohl nur so lange ausgesetzt bleiben wird, bis der unfertige Zustand der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes in einen fertigen und in sich gefestigten übergegangen ist. Aber auch für den Fall, dass bei einer Durchsicht der Verfassungsurkunde, wie wir sie voraussehen, mehr an ihr geändert werden sollte [...], auch dann wird der Geist, der das Grundgesetz des Jahres 1818 dictiert hat, das neue Werk durchleuchten, und in hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die

18 [o.A.]: Die Staatsverfassung des Großherzogthums Baden, als Vorbild der neuen Staatsverfassung für das Königreich Sachsen. Leipzig 1830, S. 28f.; 35.

19 Haller, Carl Ludwig: Über die badische Verfassung, 28. Februar 1833, abgedr. In: Friedrich von Weech: Die badische Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868, S. 198-200, hier: 198.

20 Weech, Friedrich von: Die badische Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868, S. 147.

Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Palladium unseres Rechts und unserer Freiheit war.“

4.2. Historische Bewertungen

- **Paul Nolte (1994):**²¹ „Die badische Verfassungspolitik stand eher in Kontinuität zu den aufgeklärt-absolutistischen Traditionen der Markgrafschaft, und auch aus dieser Wurzel konnte eine liberale Verfassung entstehen; ja, die spezifische Vorgeschichte der badischen Konstitution hinderte den bürgerlichen Liberalismus wenig später nicht, sie als sein ureigenstes Symbol für sich zu reklamieren – ein Musterbeispiel für eine gelungene ‚invention of tradition‘.“
- **Alfred Georg Frei/Kurt Hochstuhl (1997):**²² „Die so gewählten Abgeordneten konnten aber keine Minister wählen, keinen Haushalt vorlegen und hatten kein Recht, Gesetze einzubringen. Trotzdem war dieses Parlament in Deutschland einmalig: wo sonst konnten die Bürger offen diskutieren und ihre Forderungen durch Petitionen stellen? Die Neuheit wurde im Karlsruher Ständehaus von Gästen aus anderen Teilen Deutschlands bestaunt, die badischen Wahlkreise überreichten ihren Abgeordneten Ehrenkronen, Pokale und Weinfässer. In der 2. Kammer ‚wurde nicht nur das badische Volk, sondern das höhere Interesse der Menschheit vertreten‘, wusste der preußische Schriftsteller Willibald Alexis (1798-1871). In Baden wurde die Verfassung zum politischen Höhenflug der liberalen und demokratischen Bewegung.“
- **Frank Engehausen (2005):**²³ „Mit dem Erlass der Verfassung von 1818, mit der die Einheit des jungen und stark gewachsenen Großherzogtums gesichert werden sollte, wurde ein institutioneller Rahmen gesetzt, der eine politische Entwicklung des Großherzogtums ermöglichte, die in mancherlei Hinsicht von den allgemeinen Trends der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts in bemerkenswerter Weise abwich. In den Jahren des Vormärz war Baden eine Hochburg der Liberalen, die ein hohes Selbstwertgefühl als Vorkämpfer für Einheit und Freiheit in Deutschland entwickelten [...]. Die durch die Verfassung – vor allem durch ihr breit gefasstes Landtagswaldrecht – begünstigte Ausbildung einer lebhaften politischen Öffentlichkeit machte sich in der Revolution 1848/49 dann erneut in einer badischen Sonderentwicklung bemerkbar, indem das Großherzogtum zu einer Hochburg des politischen Radikalismus wurde.“

21 Nolte, Paul: *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800-1850. Tradition – Radikalismus – Republik.* Göttingen 1994, S. 54.

22 Frei, Alfred Georg/Kurt Hochstuhl: *Wegbereiter der Demokratie: Die badische Revolution 1848/49. Der Traum von der Freiheit.* Berlin 1997, S. 14f.

23 Engehausen: *Geschichte*, S. 206f.

-
- **Hans-Peter Becht (2009):**²⁴ „Die Verfassung konnte dem einen als das Äußerste möglicher Zugeständnisse an die gewandelten Zeiten erscheinen, während sie der andere als Verheißung, als Ausgangspunkt einer sehr viel weiter führenden Entwicklung betrachtete. Zieht man den Vergleich der drei süddeutschen Verfassungskonstruktionen und betrachtet insbesondere ihre grundsätzliche Ähnlichkeit, so vermag man kaum auf Anhieb zu erkennen, ob und an welcher Stelle der Architektur des badischen politischen Systems Grundlagen für seine spätere Entwicklungsdynamik aufscheinen: Es war der badischen Zweiten Kammer keineswegs in die Wiege gelegt, zur ‚eigentlichen Schule des vormärzlichen Liberalismus‘ zu werden. Die politischen Startbedingungen waren in Baden fraglos nur an wenigen Stellen anders als in den übrigen süddeutschen Staaten; daß diese Unterschiede wirkungsmächtig werden konnten, war im vorhinein wohl keinem der Beteiligten klar. Da war zum einen die badische Zweite Kammer, die von vornherein eine reine „Volkskammer“ ohne ständische Elemente war – den Zeitgenossen galt dies als wichtigstes Charakteristikum¹⁴⁸ – und ein entsprechend hohes Ansehen genoß [...]. Weitere, auf den ersten Blick eher nebensächliche Komponenten wie die Abgeordnetenmobilität oder die freie Wahl des Sitzplatzes im Ständesaal entfalteten unter den übrigen ganz spezifisch badischen Bedingungen eine nicht unbeträchtliche Wirkung“.

5. Literatur

[o.A.]: Die Staatsverfassung des Großherzogthums Baden, als Vorbild der neuen Staatsverfassung für das Königreich Sachsen. Leipzig 1830.

Becht, Hans-Peter: Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution. Düsseldorf 2009.

Botzenhart, Manfred: Deutsche Verfassungsgeschichte 1806-1949. Stuttgart u.a. 1993.

Engehausen, Frank: Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden. 1806-1918. Karlsruhe 2005.

Fehrenbach, Elisabeth: Bürokratische Reform und gesellschaftlicher Wandel. Die badische Verfassung von 1818. In: Ernst-Otto Bräunche, Thomas Schnabel (Hg.): Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie. Ubstadt-Weiher 1996, S. 13-24.

Fenske, Hans: 175 Jahre badische Verfassung. Karlsruhe 1993.

Frei, Alfred Georg/Kurt Hochstuhl: Wegbereiter der Demokratie: Die badische Revolution 1848/49. Der Traum von der Freiheit. Berlin 1997.

Gebhardt, Hans: Kontrapunkt. Demokratische und liberale Traditionen im deutschen Südwesten. In: Ders. (Hg.): Geographie Baden-Württembergs: Raum, Entwicklung, Regionen. Stuttgart 2008, S. 241-244.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band I, 2., verbesserte Aufl. Stuttgart u.a. 1957.

Nolte, Paul: Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800-1850. Tradition – Radikalismus – Republik. Göttingen 1994.

Nolte, Paul: Zwischen Liberalismus und Revolution. Verfassung und soziale Bewegung in Baden 1830-1848/49. In: Ernst-Otto Bräunche, Thomas Schnabel (Hg.): Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie. Ubstadt-Weiher 1996, S. 25-50.

Rotteck, Karl von: Ein Wort über Landstände. Abgedr. in: Hermann von Rotteck (Hg.): Dr. Carl von Rotteck's gesammelte und nachgelassene Schriften. Band II. Pforzheim 1841, S. 405-427.

Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871. München 1995.

Weech, Friedrich von: Die badische Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868.